



Eigenleistungen, Ausschreibungspflicht und Ausnahmetatbestände, Planungskosten

Die EFK (Eidg. Finanzkontrolle) hat 2023/2024 die Subventionen im Bereich Sanierung Wasserkraft überprüft. In ihrem Audit hat sie gefordert, dass das BAFU ein grösseres Augenmerk auf die Wirtschaftlichkeit der Planerleistungen, insbesondere bei Eigenleistungen, richtet (<https://www.efk.admin.ch/prufung/oekologische-sanierungen-im-bereich-wasserkraft/>). Die gesetzliche Grundlage dazu ist Art. 17 Abs.3 SuG ([Subventionsgesetz](#)).

Als Folge passen wir unsere Praxis wie folgt an:

Wie bisher

Leistungen unterliegen dem öffentlichen Beschaffungsrecht.

Wir weisen darauf hin, dass Kraftwerksunternehmen gestützt auf Artikel 5 Absatz 3 BöB (Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen) wählen können, ob sie ihre Beschaffungen dem Recht an ihrem Sitz oder dem Bundesrecht unterstellen. Soweit sie sich für das Bundesrecht entscheiden, kommt das BöB zur Anwendung. Andernfalls wäre das kantonale Beschaffungsrecht massgebend.

Zusätzlich

- freies Ermessen der Kraftwerksinhaber zur Erbringung der Leistungen als Eigenleistungen besteht nur für Leistungen unter CHF 150'000.
- Kriterien-basierte Ausnahmen für Erbringung der Leistungen als Eigenleistungen ab CHF 150'000.
- das Verhältnis gesamte Planungskosten zu Baukosten bewegt sich im Bereich 20%. Sonst müssen im Dossier vertiefte Erklärungen vorhanden sein.

Kriterien für Ausnahmen:

- Wirtschaftlichkeitskriterium bei Eigenleistungen: Die Kraftwerksinhaberin erbringt den Nachweis, dass die Leistungen stundenmässig nicht über das hinausgehen, was marktüblich ist. Sie kann darlegen, dass die Eigenleistungen auf einem marktgerechten Niveau sind und im Vergleich zum Markt nicht überhöht sind.
- Leistungen erfordern in erheblichem Umfang Anlagen-spezifisches Know-how, welches nur der Kraftwerksbetreiber besitzt.
- Leistungen erfordern Know-How und Erfahrungen an der Schnittstelle Hydraulik, Ökologie, Wasserbau, Kraftwerksbau/betrieb, über welche nur sehr erfahrene Kraftwerksgesellschaften verfügen.
- Planung ist bereits weit fortgeschritten. Wissensübertragung an neuen Auftragnehmer wäre mit erheblichem Aufwand verbunden.
- Benötigte Leistung ist gar nicht auf dem Markt verfügbar.

Wenn die Kraftwerksinhaberin bei Kosten > CHF 150'000 die Leistungen zumindest teilweise als Eigenleistungen erbringen will, so muss sie vor Leistungserbringung darlegen, warum im konkreten Fall ein Ausnahmetatbestand vorliegt. Sie muss darlegen, welche Leistungen zu welchen Kosten geschätzt werden, welche Leistungen als Fremdleistungen erbracht werden sollen und welche als Eigenleistungen, und muss dazu die Zustimmung des BAFU einholen.